



Rassenkategorien der Nationalsozialisten (Eichner, Max: Du bist sofort im Bilde, 1937, S.42)

Autor: Jens Wiesner

Die Sonderrolle der „Mischlinge“

Mit einer jüdischen Mutter und einem protestantischen Vater gilt Erna de Vries als so genannter „Mischling“ im nationalsozialistischen Deutschland. Dieser Status bietet ihr einen gewissen Schutz: Als Ernas Mutter nach Auschwitz deportiert werden soll, steht ihr Name nicht auf der Deportationsliste. Erst nach striktem Bitten bei der Gestapo in Saarbrücken „darf“ sie ihre Mutter nach Auschwitz begleiten. Dort rettet ihr der „Mischlingsstatus“ schließlich das Leben: Schon zum Tod in den Gaskammern selektiert, wird sie in letzter Sekunde einem „Mischlingstransport“ Richtung Ravensbrück zugeteilt, um dort Zwangsarbeit zu leisten.

Wurzeln des Mischlingsbegriffes

Der Begriff „Mischling“ entstammt generell der Vererbungslehre in der Biologie und bezeichnet das Ergebnis einer Kreuzung verschiedener Rassen in der Tier- und Pflanzenzucht. Im Zuge des Kolonialismus hatte sich im 18. Jahrhundert jedoch eine geistige Strömung in Europa entwickelt, die nicht nur Tiere oder Pflanzen, sondern auch Menschen in unterschiedliche „Rassen“ einzuteilen versuchte. Diese so genannten Rassentheorien, die hohes wissenschaftliches Ansehen genossen und sogar an Universitäten gelehrt wurden, orientierten sich an biologischen, zumeist äußerlichen Körpermerkmalen wie Hautfarbe oder Schädelform der Menschen. Allerdings begrenzte sich diese Einteilung nicht nur auf die rein

naturwissenschaftliche Betrachtung biologischer Unterschiede: Häufig wurden den verschiedenen „Menschenrassen“ auch unterschiedliche Charaktereigenschaften, soziales Verhalten und intellektuelle Fähigkeiten zugeschrieben. Bestimmte „Rassen“ wie die „weißen“ oder „kaukasischen“ Europäer galten als „höherwertiger“ und „intelligenter“, andere, meist dunkelhäutige Menschen afrikanischer Herkunft oder Angehörige der jüdischen Religion, als „minderwertig“ und „primitiv“. Auf der obersten Stufe in der Hierarchie der Rassen standen gemäß einigen Wissenschaftlern die so genannten „Arier“, die auch als „germanische Rasse“ bezeichnet wurden. Auch der Mischlingsbegriff wurde in diesem Zuge auf Menschen übertragen und bezeichnete ein Person, dessen Eltern unterschiedlichen „Rassen“ angehörten.

Nationalsozialistische Rassenideologie

Die Nationalsozialisten trieben diese Theorien in ihrem Rassenbegriff auf die Spitze: NS-Rassentheoretiker wie Alfred Rosenberg griffen die Vorstellungen von einer allen anderen überlegenen „nordischen Herrenrasse“ („Arier“) auf und entwickelten diese zu einer pseudowissenschaftlichen Rassenideologie fort. Zum höchsten Ziel dieser Ideologie, die fanatische Nationalsozialisten zu einer Art Ersatzreligion erhoben, wurde es, das „deutsche Blut“ möglichst rein von „minderwertigem“ Einfluss zu

halten. Dabei galt es als besonders schwerwiegender Mangel, „jüdisches Blut“ in sich zu tragen.

Antisemitismus, also Judenhass, hatte eine lange, tief verwurzelte Tradition in Europa. Schon seit Jahrhunderten galten Juden als „Sündenböcke“ und staatenlose „Parasiten“ der Gesellschaft und wurden für die unterschiedlichsten Probleme wie die Pest oder wirtschaftliche Krisen verantwortlich gemacht. Der Nationalsozialismus übernahm dieses Gedankengut und entwickelte es bis zum traurigen Höhepunkt im Holocaust weiter: Ein Mensch jüdischer Abstammung zu sein bedeutete, auf der untersten Stufe der nationalsozialistischen Rassenhierarchie zu stehen. Damit definierten die NS-Rassentheoretiker die Zugehörigkeit zu einer Religion, dem Judentum, zu einem „Rassemerkmal“ um.

Doch nicht nur dieses Beispiel zeigt, wie sehr die Anwendung dieser „Wissenschaft“ von inneren Widersprüchen und absurden Gedanken geprägt war: Auch Menschen mit geistiger Behinderung, einer Geistes- oder Erbkrankheit, Homosexuelle, Zeugen Jehovas oder Sinti und Roma wurden als „rassisch minderwertig“ diskriminiert und verfolgt. Diese Diskriminierung ging so weit, dass diese Menschen als „lebensunwertes Leben“ galten, denen das Recht auf die eigene Existenz abgesprochen wurde. Biologische Merkmale, Nationalität, sexuelle Vorliebe, die Zugehörigkeit zu einer Religion oder politischen Gruppierung wurden auf diese Weise in eine Ideologie eingebunden, die letztendlich nur ein einziges Ziel verfolgte: Die pseudo-wissenschaftliche Begründung des Mordes an Menschen, die als „lebensunwert“ betrachtet wurden.

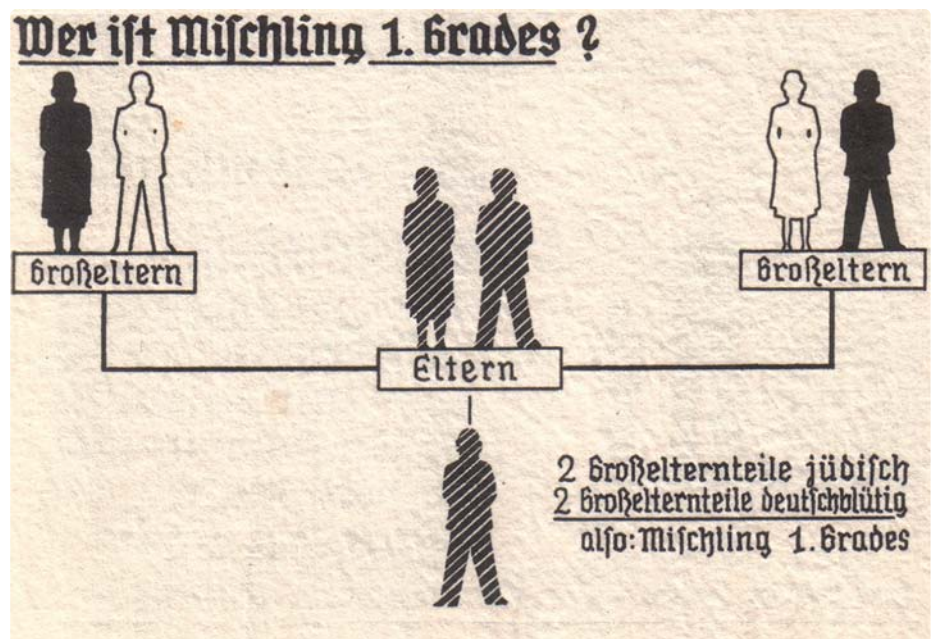
Gleichzeitig bot die nationalsozialistische Rassen- theorie den Tätern die Möglichkeit, Morde auch vor dem eigenen Gewissen rechtfertigen zu können: So konnten alle Handlungen als im Sinne dieser „Wissenschaft“ notwendig gedeutet werden, um das „Blut“ des eigenen Volkes möglichst „rein“ und damit „stark“ zu halten.

Der Mischlingsbegriff im Nationalsozialismus

Der Gebrauch des Mischlingsbegriffs im Nationalsozialismus zeugt von inneren Widersprüchen, einer diffusen Definition und unterschiedlichen Auslegungen: Zum ersten Mal wurde der Ausdruck in den Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen 1935 benutzt und seitdem ausschließlich zur Bezeichnung „jüdisch- arischer Mischlinge“ verwendet. Zuvor hatten die Nationalsozialisten lediglich zwischen „Ariern“ und „Nicht- Ariern“ unterschieden.

Als „arisch“ galt man nach dem so genannten „Arier- paragraphen“ (offiziell „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933“) erst dann, wenn man eine von „jüdischen Einflüssen“ freie Eltern- und Großeltern-Linie nachweisen konnte. Dazu zählte jedoch nicht nur die tatsächliche Zugehörigkeit zu einer jüdischen Gemeinde. Auch nicht-religiöse Juden oder solche, die zum Christentum konvertiert waren, fielen unter diese Kategorie. Während der Begriff des „Ariers“ schon ab 1935 als amtlicher Rechtsbegriff nicht mehr verwandt und durch den Begriff „deutschblütig“ ersetzt wurde, führten die Durchführungsverordnungen zu den Nürn-

Nach Vorstellung der Nationalsozialisten gab es Schemata, die es ermöglichten, die Nachkommen von Juden in Gruppen von „Mischlingen“ einzuteilen. Diese Grafik zeigt, wer als „Mischling 1. Grades“ galt. Demnach trifft dies auf denjenigen zu, dessen Großeltern zur Hälfte „deutschblütig“ und zur anderen Hälfte jüdisch waren. Auch beide Eltern-teile wurden somit als „Mischlinge 1. Grades“ eingestuft.



berger Gesetzen vom 14. November 1935 eine weitere Differenzierung der „Nicht-Arier“ ein, die Unterscheidung zwischen „Mischlingen ersten und zweiten Grades“.

Als „Mischlinge ersten Grades“ („Halbjuden“) wurden fortan diejenigen Menschen bezeichnet, die einen jüdischen Elternteil bzw. zwei jüdische Großelternanteile besaßen. Als „Mischlinge zweiten Grades“ („Vierteljuden“) galten die Personen mit zumindest einem jüdischen Großelternanteil. War ein „Halbjude“ Angehöriger einer jüdischen Religionsgemeinschaft oder mit einem Juden oder einer Jüdin verheiratet, sollte er einem „Volljuden“ gleichgestellt werden. Diese Personengruppe wurde später als „Geltungsjuden“ bezeichnet.

Wie viele Menschen zu dieser neu geschaffenen Gruppe der „Mischlinge“ zählten, ist unbekannt. Obwohl eine offizielle deutsche Volkszählung vom Mai 1939 insgesamt 84.676 „Mischlinge“ beider Kategorien nennt, wird heute allgemein davon ausgegangen, dass diese Zahl zu niedrig angesetzt ist. Schließlich lag es im eigenen Interesse der als „Mischlinge“ bezeichneten Menschen, ihre Abstammung zu verschleiern, um Diskriminierungen zu entgehen. Wenngleich eine frühere Schätzung des Reichsinnenministeriums vom 3. April 1935 (750.000 „Mischlinge ersten und zweiten Grades“) vermutlich zu hoch gegriffen ist, darf man allerdings annehmen, dass ihre tatsächliche Zahl in die Hunderttausende ging.

Die „Mischlingspolitik“ im Dritten Reich

Fiel ein Mensch unter diese neu geschaffenen Personengruppen, zog dies schwerwiegende Konsequenzen nach sich. Mit dem „Makel jüdischen Blutes“ behaftet, wurde man aus der „deutschblütigen“ Volksgemeinschaft ausgestoßen und musste mit einer erheblichen Beschneidung seiner Bürgerrechte und Diskriminierung durch staatliche Stellen, private Arbeitgeber oder das persönliche Umfeld rechnen. So wurde „Mischlingen“ beispielsweise im Oktober 1937 per Erlass der Zugang zu etlichen Universitätsfächern versperrt, seit 1942 war ihnen auch der Besuch der Haupt- und weiterführenden bzw. seit 1943 der Berufsfach- und technischen Schulen verboten. Bereits in den ersten Jahren der nationalsozialistischen Herrschaft hatte ein Großteil der „Mischlinge“ ohne „Ariernachweis“ seine Arbeitsstellen im öffentlichen Dienst verloren.

Auch die Ehegesetze wurden durch die Nürnberger Gesetze verschärft: Nach Inkrafttreten des „Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre“ vom 15. September 1935 durften „Mischlinge ersten Gra-

des“ nur noch untereinander heiraten, neue Eheschließungen zwischen einem „Volljuden“ und einem „Deutschblütigen“ („Mischehe“) oder „Mischlingen ersten und zweiten Grades“ wurden vollständig verboten.

Vorausgegangen waren heftige Diskussionen zwischen Parteivertretern und dem Reichsinnenministerium, die sich bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs fortsetzen sollten. Die Rassenideologen der NSDAP wollten eine möglichst radikale Gesetzgebung: Die bereits bestehenden „Mischehen“ sollten geschieden und beide Partner den Juden zugerechnet werden, ebenso sollte das Eheverbot nach ihren Vorstellungen auch „Halbjuden“ und „Deutschblütige“ umfassen. Alle „Halbjuden“ sollten als „Volljuden“ behandelt werden.

Dagegen protestierten die Vertreter des Reichsinnenministeriums, die insbesondere bürokratische Schwierigkeiten und Proteste der „deutschblütigen“ Verwandtschaft befürchteten und Protestreaktionen anderer Staaten auf die antijüdische Politik gering halten wollten. Des Weiteren plädierte auch Reichskriegsminister Blomberg für einen „weicheren“ Kurs, um möglichst viele der „Mischlinge“ im Reich zur Wehrmacht einzuziehen zu können.

Adolf Hitler als letzte Instanz entschied sich in Erwartung dieser Probleme und entgegen der harten Parteilinie für letzteren Kurs, machte aber durch verschiedene Äußerungen deutlich, dass er die Einbeziehung von „Mischlingen“ in die Vernichtungsmaßnahmen und damit deren Ermordung nur als taktischen Aufschub bis zum „Endsieg“ ansah, um zunächst eine möglichst reibungslose Vernichtung der „Volljuden“ zu gewährleisten.

Auch als auf der Wannsee-Konferenz das Thema der „Mischlinge“ wieder auf die Tagesordnung gesetzt wurde, konnten sich die verschiedenen Lager abermals nicht auf eine gemeinsame Linie zur „Mischlingsfrage“ (aber auf die Vorgehensweise und Durchführung der Ermordung aller „Volljuden“) einigen. Die Dritte Endlösungskonferenz vom 27. Oktober 1942 sah schließlich das Bleiberecht im Reich für „Mischlinge ersten Grades“ vor, wenn sie sich zuvor einer Sterilisation unterzögen. „Mischlinge zweiten Grades“ sollten wie „Deutschblütige“ behandelt werden. Der fortschreitende Krieg machte die Organisation einer Massensterilisierung allerdings unmöglich, so dass diese auf das Ende des Krieges verschoben wurde und somit niemals durchgeführt werden konnte.

Allerdings wurden ab 1944 „Mischlinge ersten Grades“ und „jüdisch Versippte“, also die „deutschblütigen“ Ehepartner einer Mischehe, im Rahmen des so

genannten „Sonderkommandos J“ zur Zwangsarbeit in Arbeitslagern der Organisation Todt (OT) interniert. Die nach ihrem Leiter Fritz Todt benannte und militärisch organisierte OT war im Mai 1938 zur Ausführung kriegswichtiger Bauvorhaben gegründet worden. In ihr arbeiteten zunächst deutsche Bauarbeiter, Ingenieure und angeworbene, zum Teil „freiwillige“ Hilfskräfte aus den westeuropäischen Ländern. Im Verlauf des Krieges kamen jedoch vermehrt Häftlinge aus Konzentrations- und Arbeits-erziehungslagern sowie Kriegsgefangene als Zwangsarbeiter zum Einsatz. Da die OT eng mit Gestapo und SS zusammenarbeitete, galten die Arbeitsbedingungen als besonders hart und unmenschlich.

Die „Mischlingspolitik“ der Nationalsozialisten führte dazu, dass wirtschaftliche Existenzen zerbrachen, Familien auseinander gerissen und Zukunftspläne zerstört wurden. Speziell die Ehebeschränkungen und -verbote waren eine besondere Belastung für sich liebende junge Menschen: Sind uneheliche Formen des Zusammenlebens heutzutage nicht mehr selten und allgemein gesellschaftlich anerkannt, bedeuteten sie in der damaligen Zeit einen Bruch mit gängigen gesellschaftlichen Sitten und damit einen schweren Schritt für junge Paare.

Ferner mussten „Mischlingen“ in ständiger Angst leben, dass ein Richtungswechsel der nationalsozialistischen Politik oder nur ein falsches Wort auch sie in die organisierte Deportation und Vernichtung mit einbeziehen könnte: Immer wieder kam es im Verlauf des Krieges trotz gegenteiliger Rechtslage zur Deportation und Ermordung auch von „Mischlingen“ oder jüdischen Part-

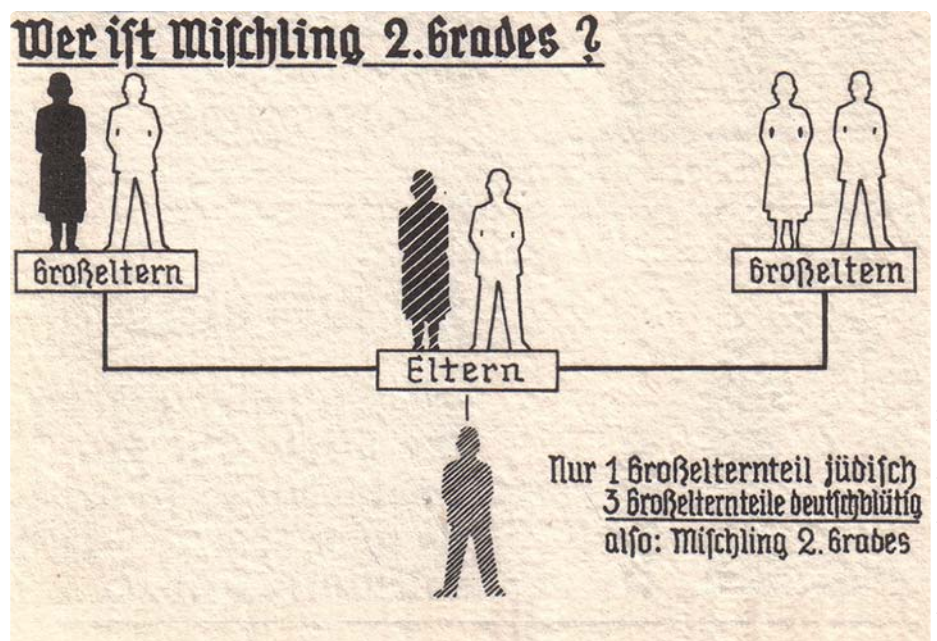
nern aus „Mischehen“. Im Einzelfall bot weder das Fehlen reichsweiter Anordnungen noch die „Privilegierung“ durch eine „Mischehe“ Schutz.

Als „privilegiert“ galt eine „Mischehe“ offiziell dann, wenn die Ehepartner ein gemeinsames eheliches Kind hatten und die gesamte Familie keinen Kontakt zur jüdischen Gemeinde pflegte. War eine „Mischehe“ allerdings durch Scheidung oder Tod des nichtjüdischen Partners aufgelöst worden, konnten nur noch unversorgte christliche Kinder den jüdischen Partner vor den - noch - un-systematischen Deportationen dieser Personengruppe in die Konzentrations- bzw. Vernichtungslager schützen, die im Sommer 1943 begannen.

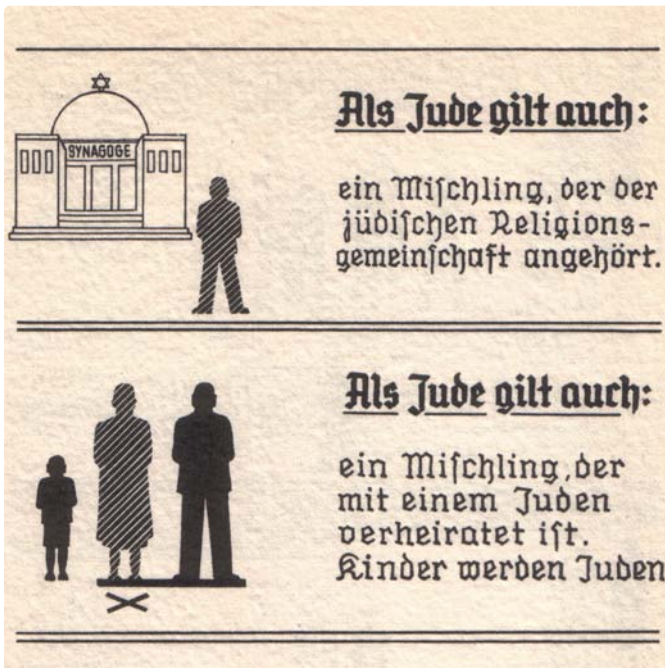
Zudem organisierte die SS abseits der offiziellen staatlichen Handhabe im März 1943 eigenmächtig „wilde Deportationen“ von jüdischen Ehepartnern aus bestehenden „Mischehen“. Auf diese Weise sollten auch diese Juden durch eine Praxis der vollendeten Tatsachen doch noch in die offizielle Deportations- und Vernichtungspolitik eingegliedert werden. Ein letzter Versuch, jüdische Ehepartner aus „Mischehen“ zu deportieren, wurde Mitte Februar 1945 unternommen, aber bereits im März desselben Jahres wieder abgebrochen. Weitere Deportationen von „Mischlingen“ in Konzentrationslager, aus welchen Gründen auch immer, sind durch eine Vielzahl von Beispielen belegt.

Letztendlich muss man sagen, dass es wohl nur das Kriegsende war, welches die „Mischlinge“ vor ihrer Vernichtung bewahrte.

Die Erblehre der Nationalsozialisten kannte noch weitere Ausdifferenzierungen. Diese Grafik zeigt, dass ein Mensch mit einem jüdischen Großelternanteil und damit einem Eltern- teil, der als „Mischling 1. Grades“ eingestuft wurde, als „Mischling 2. Grades“ galt.



[Eichner, Max: Du bist sofort im Bilde, 1937 S. 44]



Die Grafik soll deutlich machen, wer des Weiteren noch als Jude zu gelten habe. Aus nationalsozialistischer Sicht waren dies „Mischlinge“, die der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder mit einem Juden verheiratet waren.

Verschärfte "Mischlingspolitik"

„Mischlinge“ in den besetzten Ostgebieten besaßen weniger Privilegien als diejenigen im Reich und wurden in der Regel den „Volljuden“ gleichgestellt, das heißt, in die Vernichtungspolitik einbezogen. Auf die gleiche Weise wurde mit beiden Partnern einer „Mischehe“ verfahren. Grund für diese ungleiche Behandlung mag es gewesen sein, dass dort nicht die Möglichkeit einer negativen Reaktion „deutschblütiger“ Verwandter zu befürchten war. Auch in den Konzentrationslagern konnte ab dem Jahr 1942 die Klassifizierung als „Mischling“ den Tod bedeuten, auch wenn „Mischlinge“ ansonsten nicht offiziell in die Vernichtungspolitik einbezogen waren. Einen speziellen „Winkel“, also eine Kennzeichnung für „Mischlinge“ im Konzentrationslager, gab es allerdings nicht. Entweder wurden sie der Sammelgruppe der „Asozialen“ (schwarzer Winkel) zugeordnet oder waren bereits in anderen Kategorien erfasst worden und trugen deren entsprechende Winkel.

Selbstverständnis der „Mischlinge“

Sprachen die Nationalsozialisten von „Mischlingen“, so schrieben sie Menschen einer fiktiven Kategorie zu, die als Gruppe in der Realität so nicht existierte: „Mischlinge“

besaßen keine gemeinsamen Identitätsmerkmale, an denen sie sich untereinander hätten erkennen können und waren auch vom Rest der deutschen Bevölkerung nicht zu unterscheiden wie etwa die „Volljuden“ im Deutschen Reich, die ab September 1941 einen Stern als Erkennungsmerkmal tragen mussten. Viele hatten zwar jüdische Vorfahren, lebten aber seit langem schon nicht mehr gemäß jüdischer Traditionen, andere waren christlich getauft, hatten im Ersten Weltkrieg für „ihr deutsches Vaterland“ gekämpft oder waren zum Teil selbst Nationalsozialisten.

Auch der „Reichsverband christlich-deutscher Staatsbürger nicht arischer oder nicht rein arischer Abstammung“, der sich schon im Juli 1933 als Interessenvertretung gegründet hatte, zeigte sich anfangs noch überaus regierungstreu. Für eine Mitgliedschaft war hier allerdings nicht die nationalsozialistische Rassendefinition entscheidend, sondern die Religionszugehörigkeit: Jeder Christ, auch diejenigen mit vier jüdischen Großelternanteilen, konnte dem Reichsverband (ab 1936 in „Paulus-Bund“ umbenannt) beitreten. Nachdem der Bund allerdings im März 1937 alle „rassisch“ als „Volljuden“ geltenden Mitglieder ausschließen und sich im Juli 1937 ohne christliches Fundament als reiner Interessenverband von „Mischlingen“ als „Vereinigung 1937“ neu gründen musste, bot er seinen Mitgliedern vor allem praktische Hilfen wie juristische Beratung oder Heiratsanzeigen für „Mischlinge ersten Grades“ an.

Jedoch gehörte dem Paulus-Bund bzw. der Vereinigung 1937 bis zu seiner Zwangsauflösung im August 1939 nur ein Bruchteil der in Deutschland lebenden „Mischlinge“ an (6.000 Mitglieder), so dass er insgesamt als nur wenig repräsentativ betrachtet werden kann. Im Gegenteil, die meisten „Mischlinge“ versuchten, so unauffällig und angepasst wie nur möglich zu leben, um durch das Verschweigen ihrer Abstammung ein möglichst normales Leben in ihrer Arbeitsstelle und Umgebung aufrecht zu erhalten.

Eine Art Gruppenbewusstsein unter den „Mischlingen“ entstand erst in der Schicksalsgemeinschaft als Zwangsarbeiter der OT.

„Mischlinge“ im Nachkriegsdeutschland

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs gründeten sich schon im Mai 1945 die ersten lokalen Selbsthilfegemeinschaften von „Mischlingen“, die sich 1952 im „Zentralverband der durch die Nürnberger Gesetze Betroffenen nicht jüdischen Glaubens“ zusammenschlossen. Dieser Verband

konnte neben einer Haftentschädigung für die Zwangsarbeiter des „Sonderkommandos J“ auch eine Bereitstellung eines 50-Millionen-DM-Hilfsfonds für die nicht-jüdischen „rassisch“ Verfolgten durchsetzen.

Weiterhin erließ die noch junge Bundesrepublik Deutschland am 23. Juni 1950 ein Gesetz, das freie Ehen für poli-

tisch und rassistisch Verfolgte im Nachhinein legitimierte.

Die Bezeichnung „Mischling“ für einen Menschen gilt heute als hochgradig diskriminierend und ist aufs Schärfste zu verurteilen.

Literatur

Noakes, Jeremy: Wohin gehören die „Judenmischlinge“? Die Entstehung der ersten Durchführungsverordnungen zu den Nürnberger Gesetzen. In: Büttner, Ursula (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschungen über den Nationalsozialismus. Band 2. Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn. Hamburg 1986. S. 69-90.

Grenville, John A.S.: Die „Endlösung“ und die „Judenmischlinge“ im Dritten Reich. In: Büttner, Ursula (Hrsg.): Das Unrechtsregime. Internationale Forschungen über den Nationalsozialismus. Band 2. Verfolgung – Exil – Belasteter Neubeginn. Hamburg 1986. S. 91-123.

Meyer, Beate: „Jüdische Mischlinge“. Rassepolitik und Verfolgungserfahrung 1933-1945. Hamburg 1999.

Homepage des Historischen Zentrums Hagen, abgerufen am 08.11.2007.

<http://www1.historisches-centrum.de/zwangsarbeit/todt.html>